

DEFINITIONEN UND EINORDNUNG VON BEGRIFFEN

Im Unterschied zu Definitionen im rechtlichen Bereich, wird im Landeskonzept in Anlehnung an die UBSKM die sozialwissenschaftliche Definition verwendet. Diese umfasst damit nicht nur Fälle und Geschehen, die rechtlich strafbar sind, sondern geht darüber hinaus und bezieht auch solche Taten mit ein, die entwicklungspsychologisch problematisch, aber nicht strafbar sind. Denn auch Geschehen, die unterhalb vom Strafmaß in Deutschland sind, können psychische wie physische Auswirkungen und Schädigungen auf Kinder und Jugendliche haben.

Definition von sexuellem/sexualisiertem Missbrauch:

Nach Definition der UBSKM ist „Jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zu stimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert“

(Quelle siehe: [Missbrauch definieren: beauftragte-missbrauch.de](http://beauftragte-missbrauch.de))

Gebrauch der Begriffe „sexuelle“ oder „sexualisierte“ Gewalt:

Die Begriffe unterliegen einem gesellschaftlichen Wandel und werden vielfach parallel verwendet. Im Begriff „sexualisierte Gewalt“ liegt der Fokus auf der Machtdemonstration und dem Machtmissbrauch, daher wird seit einigen Jahren vermehrt dieser Begriff verwendet. Es wird dadurch deutlich gemacht, dass es um Gewalt geht, nicht um sexuelle Erfahrungen. Im Landeskonzept wird der Begriff der „sexualisierten“ Gewalt benutzt, um den Machtmissbrauch in den Fokus zu rücken.

Gebrauch der Begriffe „sexualisierte Gewalt“ oder „sexueller/sexualisierter Missbrauch“:

Die Unterschiede liegen im Nutzerfeld, ob diese mehr in der breiten Öffentlichkeit oder in der Fachwelt benutzt werden. In der Öffentlichkeit und auch im Strafrecht wird häufig der Missbrauchs-Begriff verwendet. In der Fachwelt gibt es vertiefte Diskussionen über die unterschiedlichen Begrifflichkeiten. So wird u.a. diskutiert, dass

- der Missbrauch-Begriff eher das missbrauchte Vertrauen von betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausdrückt, was den Charakter dieser Taten ausmacht. Außerdem wird durch den Begriff „Missbrauch“ deutlicher, dass es sich auch dann um sexuelle/sexualisierte Gewalt handeln kann, wenn keine körperliche Gewalt gebraucht wird.
- der Begriff Missbrauch wird in der Fachwelt oftmals kritisiert, weil davon ausgegangen wird, dass ein „Missbrauch“ immer auch einen „Gebrauch“ voraussetzt. Ein Gebrauch von Kindern und Jugendlichen ist natürlich nicht legitim und ausgeschlossen.

Unterscheidung von Formen sexueller Grenzverletzungen:

Formen sexueller Grenzverletzungen müssen unterschieden werden, denn nicht jede Handlung, die eine sexuelle Konnotation hat, muss eine Grenzverletzung oder ein sexueller Missbrauch sein. So kann unterschieden werden zwischen „Sexuelle Aktivität“ - „Sexuelle Grenzverletzung“ - Sexueller Übergriff/Missbrauch“

